



200600304201

Name

Vorname

Steuernummer

**Anlage AV**

Stöfl. / Ehemann

Ehefrau

**Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG**

Bitte Anbieterbescheinigung(en) im Original beifügen!

39

106/306  **Ich bin für das Jahr 2006 unmittelbar begünstigt.**

EUR

5	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. Rentenversicherung in <b>2005</b>	100/300	<input type="text"/>	,	™
6	Besoldung und Amtsbezüge, Einnahmen beurlaubter Beamter in <b>2005</b> (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.)	101/301	<input type="text"/>	,	™
7	Entgeltersatzleistung oder sog. Arbeitslosengeld II in <b>2005</b>	104/304	<input type="text"/>	,	™
8	Tatsächliches Entgelt in <b>2005</b>	102/302	<input type="text"/>	,	™
9	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in <b>2004</b>	103/303	<input type="text"/>	,	™

Bei Zusammenveranlagung:

Mein Ehegatte ist mittelbar begünstigt.

Mein Ehegatte, der einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder über eine mit Altersvorsorgezulage förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt, ist unmittelbar begünstigt.  
Die eigene Anlage AV meines Ehegatten ist beigefügt.

106/306  **Ich bin für das Jahr 2006 mittelbar begünstigt.**

Mein Ehegatte gehört für das Jahr **2006** zum unmittelbar begünstigten Personenkreis.

Bei Zusammenveranlagung:

Die **Anlage AV** meines Ehegatten ist beigefügt.

Bei getrennter / besonderer Veranlagung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine **Anlage AV** und die beigefügte(n) Anbieterbescheinigung(en) bei der Einkommensteuerveranlagung meines Ehegatten berücksichtigt werden.  
(Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 14 auf der Rückseite.)

105/305 **Angaben zu Kindern**

Anzahl der Kinder, für die ich für **2006** Kindergeld erhalten habe  
(Diese Kinder dürfen nicht in den Zeilen 16 und 17 enthalten sein.)

Anzahl

Nur bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt gelebt haben:

Anzahl der Kinder, für die wir für **2006** Kindergeld erhalten haben

Anzahl der Kinder, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen wird

**Bescheinigungen des Anbieters für 2006**

Beigefügte Bescheinigung(en) nach § 10 a Abs. 5 EStG über geleistete Altersvorsorgebeiträge

Anzahl

## Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersvorsorge wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Rente). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2006 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 1 575 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Die Beantragung der Zulage erfolgt über Ihren Anbieter.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9), steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur mittelbar begünstigt (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 14), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgaben-Höchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich geförderten Altersvorsorgevermögen beruhen.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersvorsorge gewährleisten.

## Unmittelbar begünstigte Personen

### Zeilen 4 bis 9

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) oder sog. Arbeitslosengeld II,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,
- sowie
- Besoldungsempfänger (in der Regel Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltstauglich ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre, wenn Sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben.

## Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

## Mittelbar begünstigte Personen

### Zeilen 12 bis 14

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) begünstigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine mit Zulage und Sonderausgaben förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Ein mittelbar begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, kommt ein Sonderausgabenabzug beim mittelbar begünstigten Ehegatten nicht in Betracht. Reicht der mittelbar begünstigte Ehegatte eine Anlage AV ein, werden seine geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur bei der Einkommensteueranmeldung des unmittelbar begünstigten Ehegatten berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich geförderten Altersvorsorgevermögen beruhen.

Wählen die Ehegatten die besondere Veranlagung, gelten die Ausführungen zur getrennten Veranlagung entsprechend.

## Berechnungsgrundlagen

### Zeile 5

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2005 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Wenn Sie in den Zeilen 7 und 8 Eintragungen vornehmen, haben Sie die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen, des sog. Arbeitslosengeldes II oder des tatsächlichen Entgelts nicht anzugeben.

### Zeile 6

Die Höhe der Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2005. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).

### Zeile 7

Haben Sie im Jahr 2005 Entgeltersatzleistungen oder sog. Arbeitslosengeld II bezogen, ergeben sich hier einzutragende Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle.

### Zeile 8

Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei Behinderten, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, Wehr- und Zivildienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulagenanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschlagsbetrag – maßgebend. Das 2005 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

### Zeile 9

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Beitragsjahr die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 ergeben.

## Kinderzulage

### Zeilen 15 bis 17

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Begünstigten für mindestens einen Zahlungszeitraum für das Jahr 2006 Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die unbeschränkt steuerpflichtig und miteinander verheiratet sind, sowie nicht dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie bitte in der Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vorzunehmen.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage nur dem Elternteil zu, dem tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Wechselt der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Beitragsjahres, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr maßgebend.

## Bescheinigungen des Anbieters

### Zeile 18

Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dagegen für mehr als zwei Verträge mit der Anlage AV geltend machen. Fügen Sie bitte die entsprechenden Originalbescheinigungen Ihres Anbieters bei.